

Satzung
über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und
Elternbeirat für die Kindertagesstätten
der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), der §§ 1, 2, 3, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I, S. 942 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 10.11.2010 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bischofsheim ist als Träger der Kindertagesstätten verantwortlich für die Erziehung- und Bildungsarbeit unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Alle Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, sind zur Beteiligung an der Erziehung ihrer Kinder in den Kindertagesstätten aufgerufen und haben das Recht, ihre Vorstellungen zur pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte vorzubringen und geltend zu machen. Die Mitwirkung der Eltern wird auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung setzt sich aus den Erziehungsberechtigten aller angemeldeten Kinder der Kindertagesstätte zusammen. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes übertragen ist.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischofsheim und Kindertagesstättenpersonal in Kindertagesstätten, in denen sie tätig sind, sind nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Abstimmungen und Wahlen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

(6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Wird bei der ersten Elternversammlung zum Zweck einer Wahl nicht die ausreichende Zahl wahl- bzw. stimmberechtigter Erziehungsberechtigter erreicht, wird bei einer erneuten Elternversammlung mit der Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten gewählt.

§ 3

Einberufung

(1) Die Kitaleitung hat als Beauftragte des Trägers der Kindertagesstätte einmal im Jahr bis spätestens 31. Oktober eine Elternversammlung zur Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies der Elternbeirat oder mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich und wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.

(3) Die Kitaleitung als Beauftragte des Trägers der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über allgemeine Fragen, die die Kindertagesstätte betreffen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates und des Gesamtelternbeirates

(1) Die Elternversammlung jeder Kindertagesstätte wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser soll aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in aus jeder in der Kindertagesstätte vorhandenen Gruppe bestehen.

Die so bestimmten Personen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für jede Einrichtung, die die in § 7 dieser Satzung geregelten Aufgaben übergreifender Art wahrnehmen und den Gesamtelternbeirat bilden.

(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.

(3) Wahlleiter ist ein Vertreter des Trägers, der Gemeindeverwaltung oder des Personals der Kindertagesstätte.

(4) Der Wahlleiter stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte sind nach Möglichkeit wählbare Erziehungsberechtigte aus allen Gruppen zu nominieren.

(6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zu Fragen an die Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.

(7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Bei geheimen Wahlen gelten Stimmzettel ohne Namen als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind. Zwischen Bewerber/Bewerberinnen, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

(9) Im Falle geheimer Wahl dürfen bei jedem Wahlgang nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Zahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel (bei geheimer Wahl),
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Namen der gewählten Personen.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von der Gemeindeverwaltung aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl und endet in der Regel mit der nächsten Wahl der gleichen Art. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Sitzungen des Elternbeirates sind einrichtungsintern öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätten seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (5) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten bleiben unberührt.
- (6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kitaleitung und bei Bedarf ein/e Vertreter/in des Trägers teil.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates setzt der/die Vorsitzende an, er/sie legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie lädt die Mitglieder des Elternbeirats rechtzeitig zu den Sitzungen ein und teilt ihnen die Tagesordnung mit. Die Sitzungen sind einrichtungsintern öffentlich.
Auf Antrag können einzelne Personen als Gäste teilnehmen. Über den Ablauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat muss gehört werden:

1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel,
3. bei Grundsatzentscheidungen zur Stellenbesetzung in der Kindertagesstätte,
4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar für die Kindertagesstätte,
6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Kindertagesstätte,
8. bei der Festlegung der Ferientermine.
9. bei der Auswahl des Standorts beim Bau neuer Kindertagesstätten sowie der Planung und Ausstattung,
10. bei Gebührenerhöhungen,
11. bei Aufstellung und Änderung der Satzungen für die Kindertagesstätten.

(3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Kindertagesstättenleitung als Beauftragter des Trägers der Kindertagesstätte, in denen er Gelegenheit zur Stellungnahme hat (Anhörungsrecht).

(4) Der Elternbeirat ist über personelle Änderungen in der Kindertagesstätte zu informieren.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

(1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätte relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats soll innerhalb von 4 Wochen beim Gemeindevorstand eingegangen sein und muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.

(2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information (Anhörungsrecht). Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Bischofsheim die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en) und durch den Aushang der Sitzungsprotokolle, soweit davon die Verschwiegenheitspflicht (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) nicht berührt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, und ersetzt die Satzung vom 03.05.2007.

Bischofsheim, den 16.12.2010

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

.....
Bersch
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 16.12.2010 im Lokalanzeiger bekannt gemacht und tritt damit gemäß § 10 am 01.01.2011 in Kraft.
